



**GEMEINDEN
KIRCHLEERAU
MOOSLEERAU**



Feuerwehrreglement

vom 1. Mai 2016

gültig ab 1. Januar 2017

INHALTSÜBERSICHT	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck	2
B. Rekrutierung und Einteilung	
§ 2 Rekrutierung	2
§ 3 Feuerwehrpflicht und freiwilliger Feuerwehrdienst	2
§ 4 Vertrauensarzt	3
§ 5 Austritt, Ausschluss	3
C. Organisation der Feuerwehr	
§ 6 Feuerwehrkommission	3
§ 7 Feuerwehrkommando	3 und 4
§ 8 Jugendfeuerwehr	4
D. Löscheinrichtungen	
§ 9 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	4
E. Ausrüstung	
§ 10 Ausrüstung	4
F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	
§ 11 Ausbildung	4
§ 12 Übungsdienst	5
§ 13 Branddienst, Einsatzpläne	5
G. Kontrollwesen	
§ 14 Kontrollführung	5
§ 15 Dienstbüchlein	5
§ 16 Kommandowechsel	5
H. Versicherung	
§ 17 Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr Leerau	5
§ 18 Versicherung der Privatfahrzeuge der Angehörigen der Feuerwehr Leerau	6
I. Dienstabwesenheiten, Ordnungsbussen	
§ 19 Dienstabwesenheiten entschuldigt	6
§ 20 Dienstabwesenheiten unentschuldigt	6
J. Einsatzkosten	
§ 21 Ernstfallkosten	6
§ 22 Aufträge	6
K. Schlussbestimmungen	
§ 23 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	7

Die Gemeinderäte Kirchleerau und Moosleerau erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes des Kantons Aargau (FwG) vom 23. März 1971, Fassung vom 1. Januar 2013, die Verordnung zum Feuerwehrgesetz (FwV) vom 4. Dezember 1996 (Fassung vom 1. Januar 2015) und dem Gemeindevertrag gemäss Beschluss der gemeinsamen Sitzung vom 5. Mai 1972 über das Führen einer gemeinsamen Feuerwehr der Gemeinden Kirchleerau und Moosleerau folgendes:

Feuerwehrreglement

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

- ¹ Gemäss Beschluss vom 5. Mai 1972 der Gemeinderäte Kirchleerau und Moosleerau ist die Feuerwehr Leerau den Gemeinderäten Kirchleerau und Moosleerau unterstellt. Die Verbindung zwischen der Feuerwehr Leerau und den Gemeinderäten Kirchleerau und Moosleerau ist durch je ein delegiertes Mitglied aus jedem Gemeinderat, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.
- ² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG

§ 2 Rekrutierung

- ¹ Die Rekrutierung neuer Feuerwehrdienstleistenden erfolgt im vierten Quartal des Vorjahrs.
- ² Die Einwohnerkontrollen melden der Feuerwehrkommission Zuzüge. Das Feuerwehrkommando führt die Rekrutierung durch.
- ³ Die Rekrutierung verpflichtet zur Leistung des aktiven Diensts.

§ 3 Feuerwehrpflicht und freiwilliger Feuerwehrdienst

- ¹ Gemäss § 7 FwG sind alle Männer und Frauen in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.
- ² Mit Genehmigung durch die Feuerwehrkommission kann die Feuerwehrpflicht ausserhalb der Gemeinden Kirchleerau und Moosleerau geleistet werden.
- ³ Auf Antrag kann die Feuerwehrkommission Personen, die ausserhalb der Gemeinden Kirchleerau und Moosleerau wohnhaft sind, zu aktivem Feuerwehrdienst rekrutieren.
- ⁴ Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt. Nach Erfüllung der Feuerwehrpflicht, kann der Feuerwehrdienst mit Genehmigung durch das Feuerwehrkommando weitergeführt werden.

§ 4 Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

§ 5 Austritt, Ausschluss

- ¹ Ein ordentlicher Austritt aus der Feuerwehr Leerau ist jeweils per 31. Dezember eines Kalenderjahrs möglich. Feuerwehrdienstleistende haben der Feuerwehrkommission ihren Austritt schriftlich und begründet bis zum 30. Juni des entsprechenden Kalenderjahrs bekannt zu geben. Massgebend ist das Datum des Poststempels.
- ² Bei ungenügender Leistung einer feuerwehrdienstleistenden Person, spricht das Feuerwehrkommando eine schriftliche Verwarnung aus. Bleibt die Leistung der feuerwehrdienstleistenden Person ungenügend, kann das Feuerwehrkommando der Feuerwehrkommission den Ausschluss beantragen. Die Feuerwehrkommission hat der betroffenen Person die Möglichkeit einer Anhörung zu bieten. Danach kann der entsprechende Gemeinderat (§ 9 Abs. 3 FwG) die feuerwehrdienstleistende Person mit sofortiger Wirkung vom Feuerwehrdienst ausschliessen.

C. ORGANISATION DER FEUERWEHR

§ 6 Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission wird gemäss § 5 Abs. 2 FwG durch die Gemeinderäte Kirchleerau und Moosleerau für eine ordentliche Amtsdauer, analog deren der Gemeinderäte, gewählt. Der Präsident der Feuerwehrkommission informiert den Gemeinderat im letzten Quartal einer Amtsperiode über Demissionen und Kandidaturen für die Feuerwehrkommission.
- ² Mitglieder der Feuerwehrkommission sind:
 - a) Feuerwehrkommandant
 - b) Vizekommandant
 - c) Materialwart
 - d) Leiterin/in Jugendfeuerwehr
 - e) Die ressortvorstehende Person des Gemeinderates Kirchleerau
 - f) Die ressortvorstehende Person des Gemeinderates Moosleerau
 - g) 1 - 3 weitere Angehörige des Feuerwehrkaders
- ³ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium ist durch die beiden Gemeinderäte zu bestätigen.

§ 7 Feuerwehrkommando

- ¹ Operative Führung
Das Feuerwehrkommando führt die Feuerwehr auf operativer Ebene. Es gewährleistet, dass die zur Betriebsführung notwendigen Ressourcen vorhanden sind.

- ² Mitglieder des Feuerwehrkommandos sind:
Feuerwehrkommandant
Vizekommandant
Ausbildungsoffizier
Fourier
Materialwart
Abteilungschefs (Atenschutz, TLF/MS, Sanität, Verkehr, Elektriker)
Leiter Jugendfeuerwehr

§ 8 Jugendfeuerwehr

- ¹ Die Jugendfeuerwehr Leerau ist eine Abteilung der Feuerwehr Leerau.
- ² Sie wird durch ein erfahrenes aktives Mitglied der Feuerwehr Leerau geleitet.
- ³ Die Aktivmitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist ab dem 1. Januar des Jahres möglich, in dem das 10. Altersjahr erreicht wird und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 19. Altersjahr vollendet wird. Ein Übertritt in die ordentliche Feuerwehr kann ab dem 1. Januar, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird, erfolgen.

D. LÖSCHEINRICHTUNGEN

§ 9 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. AUSRÜSTUNG

§ 10 Ausrüstung

Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.

F. AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST

§ 11 Ausbildung

- ¹ Das Feuerwehrkommando gewährleistet die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr Leerau nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.
- ² Die Feuerwehrkommission gewährleistet die genügende Anzahl von Kader und Spezialisten.
- ³ Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr Leerau zum Besuchen von ihrer jeweiligen Position entsprechenden Weiterbildungen verpflichten.

§ 12 Übungsdienst

- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- ² Das Feuerwehrkommando bietet die Angehörigen der Feuerwehr Leerau zu Übungen auf.
- ³ Eine Feuerwehübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- ⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 13 Branddienst, Einsatzpläne

- ¹ Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.
- ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrdienstleistenden zu Lasten der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

G. KONTROLLWESEN

§ 14 Kontrollführung

- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando, die Prüfung obliegt der Feuerwehrkommission.
- ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des zuständigen Steueramtes.

§ 15 Dienstbüchlein

- ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Schweizerischen Feuerwehrverband abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
- ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Angehörigen der Feuerwehr Leerau an das Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 16 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten an die dafür neu zuständige Person auszuhändigen. Die Übergabe ist zu protokollieren.

H. VERSICHERUNG

§ 17 Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr Leerau

Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbands gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.

§ 18 Versicherung der Privatfahrzeuge der Angehörigen der Feuerwehr Leerau

Schäden, die infolge der Verwendung von Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr Leerau bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, fallen zu Lasten der Feuerwehr.

I. DIENSTABWESENHEITEN, ORDNUNGSBUSSEN

§ 19 Dienstabwesenheiten entschuldigt

- ¹ Begründete Abwesenheit ist dem Feuerwehrkommando zu melden, sobald der Umstand bekannt ist.
- ² Anerkannte Abwesenheitsgründe, so fern rechtzeitig gemeldet, sind: Militärdienst, Zivilschutzdienst, sowie Ortsabwesenheiten infolge Berufstätigkeit, Weiterbildung oder Urlaub.
- ³ Abwesenheitsgründe, die ohne Berücksichtigung einer Frist anerkannt werden, sind: Krankheit, Unfall, Todesfall eines Familienmitglieds in nahem Verwandtschaftsgrad.
- ⁴ Weitere Abwesenheitsgründe müssen durch das Feuerwehrkommando bewilligt werden.

§ 20 Dienstabwesenheiten unentschuldigt

- ¹ Wer aktiven Dienst zu leisten hat und sich diesem ohne genügende Entschuldigung entzieht, wird vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission gebüsst.
- ² Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis mindestens einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

J. EINSATZKOSTEN

§ 21 Ernstfalleinsätze

Beim Verschulden gemäss § 6 a FwG stellt das Feuerwehrkommando den Verursachenden die Einsatzkosten mittels Verfügung in Rechnung. Die Verfügung kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen beim Gemeinderat der rechnungsführenden Gemeinde angefochten werden.

§ 22 Aufträge

Aufträge wofür die Feuerwehr gebraucht wird, werden durch das Feuerwehrkommando gemäss Einsatzkostenreglement in Rechnung gestellt.

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 14./15. Juli 1997 und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauer Gebäudeversicherung in Kraft.

Kirchleerau, 9. Mai 2016 / Moosleerau, 15. August 2016

GEMEINDERAT KIRCHLEERAU

Der Gemeindeammann:

sig. Erich Hunziker

Der Gemeindeschreiber:

sig. Rolf Lüscher

GEMEINDERAT MOOSLEERAU

Der Gemeindeammann:

sig. Silvia Morgenthaler

Der Gemeindeschreiber:

sig. Werner Jäggi

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, 9. November 2016

Aargauische Gebäudeversicherung

sig. Dr. Urs Graf

Vorsitzender Geschäftsleitung

Aarau, 9. November 2016

Aargauische Gebäudeversicherung
Abteilung Feuerwehrwesen

sig. Urs Ribl, Abteilungsleiter